



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Oktober 2014
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0157 (COD)**

**14034/14
ADD 1**

**TRANS 466
MAR 154
FIN 721
CODEC 1969**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13764/14 TRANS 456 MAR 152 FIN 695 CODEC 1925
Nr. Komm.dok.: 10154/13 TRANS 272 MAR 62 FIN 300 CODEC 1234

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Schaffung eines Rahmens für den Zugang zum
Markt für Hafendienste und für die finanzielle Transparenz der Häfen (erste
Lesung)
– Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten anbei eine Erklärung Dänemarks, Estlands, der Niederlande und Finnlands zu dem eingangs genannten Thema.

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, ESTLANDS, DER NIEDERLANDE UND FINNLANDS

Dänemark, Estland, die Niederlande und Finnland stimmen uneingeschränkt der Einschätzung zu, dass bei der Finanzierung von Häfen die Transparenz verbessert werden muss, indem die Bestimmung und Verwendung öffentlicher Mittel für die verschiedenen Hafentätigkeiten eindeutiger festgelegt wird, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der finanziellen Transparenz, der eines der wichtigsten Elemente der Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für den Zugang zum Markt für Hafendienste und für die finanzielle Transparenz der Häfen ist, sind Dänemark, Estland, die Niederlande und Finnland enttäuscht darüber, dass in Artikel 12 Absatz 7a eine Ausnahmeregelung für kleinere Häfen im transeuropäischen Gesamtverkehrsnetz¹ vorgesehen ist. Diese Häfen werden in bestimmten Fällen Artikel 12 Absatz 2 nicht anwenden müssen.

Artikel 12 enthält die zentralen Bestimmungen für die Transparenz bei der Verwendung öffentlicher Mittel und sollte folglich für alle Häfen im TEN-V-Netz und alle Hafendienste uneingeschränkt gelten. Dies würde Wettbewerbsverzerrungen verhindern und eine sinnvollere Verwendung öffentlicher Mittel auch in kleineren Häfen fördern.

Dänemark, Estland, die Niederlande und Finnland hoffen, dass diesbezüglich in den nächsten Phasen des Gesetzgebungsverfahrens ein konstruktiver Dialog zwischen den drei Organen geführt werden kann.

¹ Häfen, die die Kriterien in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 nicht erfüllen.